

2231-A

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus
vom 23. August 2023, Az. V1/6512-1/510**

(BayMBI. Nr. 436)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus über die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 23. August 2023 (BayMBI. Nr. 436), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2025 (BayMBI. Nr. 586; 2026 Nr. 32) geändert worden ist

¹Der Freistaat Bayern gewährt im Rahmen eines Sonderprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 174) geändert worden ist, der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 17. Mai 2023 und der hierzu erlassenen Bewirtschaftungsgrundsätze, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) als Rechtsgrundlage für die Bewilligung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie bei Rücknahme beziehungsweise Widerruf Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Zuwendungen zu Investitionen zur Schaffung zusätzlicher ganztägiger Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter. ²Die Festsetzung der Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR), des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie im außerschulischen Bereich für Heilpädagogische Tagesstätten und gemeinnützige Träger auf der Grundlage der Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige (ohne Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nach dem Sonderschulgesetz, soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes geregelt ist. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Begriffsbestimmungen

Ganztägige (das heißt werktäglich jeweils 8 Stunden) Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen

- nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) staatlich geförderte Angebote zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter,
- mit einer Schule kooperierende Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) für Schulkinder mit Behinderung der ersten bis vierten Klassenstufe sowie in der Hilfe zur Erziehung,
- die folgenden Angebote unter staatlicher Schulaufsicht (Ganztagsgrundschule):
 - schulische Ganztagsangebote gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Kinder im Grundschulalter an öffentlichen Schulen sowie an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form (gebundenes Ganztagsangebot) und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot), sofern letztere die Voraussetzungen für „offene Ganztagsangebote

bis 16 Uhr“ gemäß Nr. 2.3 und 3.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 erfüllen und

- Angebote der Mittagsbetreuung gemäß Art. 31 Abs. 3 BayEUG, sofern die Mittagsbetreuung
 - die Voraussetzungen einer staatlichen Förderung nach Nr. 1.2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen (verlängerte Mittagsbetreuung grundsätzlich bis mindestens 16 Uhr) erfüllt,
 - eine Mittagsverpflegung anbietet und
- von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen oder staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschulen besucht wird.

2. Zweck der Förderung

¹Die Förderung dient der Schaffung zusätzlicher Plätze beziehungsweise der zeitgemäßen Ausstattung von Plätzen in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter in Bayern, um ein bedarfsgerechtes Angebot für diese Altersgruppe bereitstellen zu können. ²Ein Angebot nach Nr. 1 muss den zeitlichen Betreuungsumfang gemäß Art. 1 Nr. 3 Buchst. a des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 1. August 2026 von werktäglich acht Stunden (Montag bis Freitag) nach Beendigung der investiven Maßnahme nicht vollumfänglich abdecken; die getätigte Investition muss aber einen Baustein darstellen, um diesen zeitlichen Umfang gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Angeboten nach Nr. 1 rechtsanspruchserfüllend zu sichern.

3. Gegenstand der Förderung

¹Die Finanzhilfen werden für zusätzliche investive Maßnahmen der Gemeinden/Gemeindeverbände beziehungsweise der kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen und der Träger staatlich genehmigter und staatlich anerkannter Ersatzschulen sowie privater, gemeinnützig anerkannter oder öffentlicher Träger der Eingliederungshilfe sowie anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zum quantitativen und zeitgemäßen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gewährt. ²Gefördert werden

a) die zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen (Neubau, Umbau, Erweiterung, [energetische] General- und Teilsanierung sowie Erwerb einschließlich Umbau eines Gebäudes gemäß Nr. 2.1 FAZR) zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder im Grundschulalter als ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 1,

b) die zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen für den Erwerb von Grundstücken, soweit die Maßnahme in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit einer konkreten Investitionsmaßnahme zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder im Grundschulalter als ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 1 steht und

c) Ausstattungsinvestitionen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen, einschließlich damit in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang stehender investiver Begleitmaßnahmen einschließlich der Kosten für Montage und Inbetriebnahme, soweit diese Ausgaben nicht nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) zuweisungsfähig sind.

³Zusätzliche rechtsanspruchserfüllende Plätze in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die entweder neu entstehen oder Plätze, die erhalten bleiben und ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. ⁴Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden

im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert. ⁵Maßnahmen sind auch selbstständige Abschnitte eines Vorhabens.

4. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen, die Träger staatlich genehmigter und staatlich anerkannter Ersatzschulen sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte), die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie private, als gemeinnützig anerkannte und öffentliche Träger der Eingliederungshilfe sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ²Sofern eine Maßnahme im Sinne von Nr. 3 von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger (hierunter sind nicht Träger staatlich genehmigter und staatlich anerkannter Ersatzschulen und private, als gemeinnützig anerkannte und öffentliche Träger der Eingliederungshilfe sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach Satz 1 zu verstehen) durchgeführt wird und sich die Kommune mit einem Zuschuss an den Bau- oder Erwerbskosten beteiligt, erhält die Kommune eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie. ³Die Weiterleitung der Förderung an freigemeinnützige oder sonstige Träger durch die Gemeinden richtet sich in diesem Fall nach VV Nr. 7 zu Art. 44 BayHO. ⁴Die Weiterleitung von Zuwendungen ist nur an freigemeinnützige oder sonstige Träger möglich,

- a) die anstelle der Kommunen kommunale Aufgaben im Sinne des Förderbereiches erfüllen und
- b) die sich zur Durchführung der Investitionsmaßnahme verpflichten und
- c) denen die für den Erstempfänger maßgebenden Bestimmungen dieser Richtlinie sowie des Zuwendungsbescheids auferlegt werden beziehungsweise die sich im gesamten Verfahren den Fördervoraussetzungen unterwerfen, die auch für die Kommunen gelten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Grundvoraussetzung

¹Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine grundsätzliche Förderfähigkeit nach Art. 10 BayFAG in Verbindung mit der Zuweisungsrichtlinie voraus, für den Bereich der staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Bauinvestition nach dem BaySchFG und für den außerschulischen Bereich der Heilpädagogischen Tagesstätten die grundsätzliche Förderfähigkeit für gemeinnützige und öffentliche Träger sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach den Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige (ohne Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nach dem Sonderschulgesetz. ²In Ausnahme von Satz 1 gilt Folgendes:

- a) bei der Doppelnutzung von Schulgebäuden sind auch kleinere investive Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Plätze, die die Voraussetzungen einer Förderung nach Art. 10 BayFAG nicht erreichen, förderfähig;
- b) Maßnahmen zur Schaffung von Plätzen für Schulkinder in Einrichtungen nach Art. 2 BayKiBiG können auch gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähigen Ausgaben 50 000 € überschreiten;
- c) für die Förderung des Erwerbs von Grundstücken nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. b ist eine grundsätzliche Förderfähigkeit nicht erforderlich;
- d) für die Förderung von Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. c ist eine grundsätzliche Förderfähigkeit nicht erforderlich.

5.2 Zeitlicher Rahmen

¹Förderfähig sind abweichend von VV Nr. 1.5 zu Art. 44 BayHO Maßnahmen nach Nr. 3, die ab dem 12. Oktober 2021 begonnen und bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen sind. ²Bei Investitionsvorhaben, die in selbstständige Abschnitte aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. ³Als Vorhabenbeginn eines Investitionsvorhabens ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. ⁴Hieraus kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. ⁵Investitionen nach Nr. 3 sind bis spätestens 31. Dezember 2029 vollständig abzuschließen. ⁶Als Abschluss einer Baumaßnahme gilt die bauliche Fertigstellung und Übergabe des Bauwerks an den Nutzer. ⁷Investitionen nach Nr. 3 Buchst. b sind abgeschlossen, wenn auf dem Grundstück räumliche Kapazitäten für die Durchführung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 1 vollständig zur Verfügung stehen. ⁸Für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. c gilt die Inbesitznahme beziehungsweise Inbetriebnahme des Gegenstandes als Abschluss der Beschaffungsmaßnahme.

5.3 Zweckbindung

¹Die Zweckbindung der Fördermittel für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a und b beträgt 25 Jahre, für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. c fünf Jahre. ²Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. ³Der Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote gemäß Nr. 1 gilt als zweckentsprechende Verwendung. ⁴Der Zuwendungsempfänger oder Dritte gemäß Nr. 4 Satz 2 weist in der Einrichtung angemessen auf die Förderung durch den Bund hin.

5.4 Fachliche Voraussetzungen

5.4.1 Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

¹Die Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll, müssen die Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme gemäß dem BayKiBiG feststellen. ²Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtungen bei Inbetriebnahme ferner die übrigen Fördervoraussetzungen des BayKiBiG erfüllen. ³Dies gilt nicht für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. c.

5.4.2 Im Bereich der Angebote unter Staatlicher Schulaufsicht

¹Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass die Bedarfsnotwendigkeit der Räumlichkeiten von rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangeboten im Rahmen des schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens für den Schulbau festgestellt wird. ²Dies gilt nicht für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. c.

5.4.3 Abstimmungserfordernis

¹Schulentwicklungs-, Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeplanung stimmen sich über ihre Planungen ab. ²Es gelten die Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen. ³Insbesondere ist die gemäß Nr. 3.2.2 der in Satz 2 genannten Richtlinien vereinbarte Weitergabe von für die Jugendhilfeplanung relevanten Informationen seitens der Schule (zum Beispiel bezüglich der Zahl von Schülerinnen und Schülern, Klassen, Schulstandorten, des Einsatzes zusätzlicher Unterstützungssysteme für junge Menschen an der Schule) an das zuständige Jugendamt zu gewährleisten.

5.4.4 Im Bereich der Heilpädagogischen Tagesstätten für Kinder mit Behinderung sowie in der Hilfe zur Erziehung

Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass die Bedarfsnotwendigkeit vom zuständigen Bezirk (Kinder mit Behinderung) beziehungsweise durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) (Kinder in der Hilfe zur Erziehung) festgestellt und eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII von der zuständigen Bezirksregierung erteilt wird.

5.5 Maßnahmen freigemeinnütziger und sonstiger Träger

¹ Sofern eine Maßnahme im Sinne von Nr. 3 von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger (Nr. 4 Satz 2) durchgeführt wird, ist die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel die Zuweisungsrichtlinie) Voraussetzung für die staatliche Förderung. ² Die Zuwendungsempfänger haben die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die freigemeinnützigen oder sonstigen Träger in geeigneter Weise sicherzustellen.

6. Art und Umfang der Zuwendung; zuwendungsfähige Ausgaben

6.1 Art der Zuwendung

¹ Die Zuwendung für Nr. 3 Buchst. a erfolgt entweder im Wege der Festbetragsfinanzierung nach Nrn. 6.3.1 bis 6.3.4 zusätzlich zur Grundförderung oder ausschließlich im Wege der Anteilsfinanzierung nach Nr. 6.3.5.

² Die Zuwendung für Nr. 3 Buchst. b erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung nach Nr. 6.3.6.

³ Die Zuwendung nach Nr. 3 Buchst. c erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung nach Nr. 6.3.7.

⁴ Die jeweilige Zuwendung wird gemäß Nr. 6.3 der Höhe nach begrenzt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

6.2.1 Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a

¹ Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben für nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG staatlich geförderte Angebote zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter erfolgt entsprechend der Zuweisungsrichtlinie. ² Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Förderung öffentlicher Schulen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayEUG erfolgt entsprechend der Zuweisungsrichtlinie. ³ Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen nach Art. 32 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 beziehungsweise nach Art. 50 Abs. 4 BaySchFG und für die Grundschulstufe bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Förderschulen nach Art. 34 und 34a BaySchFG. ⁴ Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Förderung von Heilpädagogischen Tagesstätten erfolgt entsprechend der Richtlinie für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige (ohne Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nach dem Sonderschulgesetz. ⁵ Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

6.2.2 Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. b

¹ Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken erfolgt entsprechend der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12. ² Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

6.2.3 Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. c

¹ Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Ausstattungsinvestitionen erfolgt entsprechend der tatsächlichen Ausgaben, nach den Kostengruppen 500 und 610 bis 630 nach DIN 276:2018-12. ² Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

6.3 Höhe der Förderung

6.3.1 Höhe der Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a in Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 BayKiBiG (ausgenommen Einrichtungen nach Nr. 6.3.2)

¹ Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 6 000 € pro zu schaffendem Betreuungsplatz. ² Der Eigenanteil der Kommune muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. ³ Übersteigt die staatliche Gesamtzuwendung nach Art. 10 BayFAG nach der Bayerischen Förderrichtlinie Holz (BayFHolz) und dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist vorrangig die Förderung nach Satz 1 zu kürzen.

6.3.2 Höhe der Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a in Einrichtungen des Kooperativen Ganztags (sogenannte Kombieinrichtungen bei denen Schule und Kinder- und

Jugendhilfe das Schulgelände als gemeinsamen Bildungscampus nutzen und eine Förderung nach dem BayKiBiG unter Anwendung der Experimentierklausel mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales erfolgt)

¹Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 6 000 € pro zu schaffendem Betreuungsplatz. ²Nr. 6.3.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

6.3.3 Höhe der Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a in Angeboten unter staatlicher Schulaufsicht

¹Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 6 000 € pro zu schaffendem Betreuungsplatz. ²Der Eigenanteil der Kommune beziehungsweise des Trägers einer staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. ³Übersteigt die staatliche Gesamtzuwendung nach Art. 10 BayFAG beziehungsweise nach Art. 32 Abs. 1 Satz 6, Abs. 3 und Art. 50 Abs. 4 BaySchFG, nach der Bayerischen Förderrichtlinie Holz (BayFHolz) und dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist vorrangig die Förderung nach Satz 1 zu kürzen. ⁴Der Anspruch auf Kostenersatz nach Art. 34 beziehungsweise Art. 34a BaySchFG bleibt hiervon unberührt.

6.3.4 Höhe der Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a in Heilpädagogischen Tagesstätten für Kinder mit Behinderung sowie in der Hilfe zur Erziehung

¹Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 6 000 € pro zu schaffendem Betreuungsplatz. ²Nr. 6.3.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für den Eigenanteil der Träger.

6.3.5 Höhe der Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a im Rahmen einer Booster-Förderung

¹Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne von Nr. 6.2.1. ²Voraussetzung für eine Booster-Förderung ist, dass für den auf Nr. 3 Satz 2 Buchst. a entfallenden Anteil der Investition keine Förderung nach BayFAG oder Leistungen nach dem BaySchFG in Anspruch genommen wird. ³Etwaige Ansprüche auf Kostenersatz nach Art. 34 beziehungsweise Art. 34a BaySchFG bleiben hiervon unberührt.

6.3.6 Höhe der Förderung für den Erwerb eines Grundstücks nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. b

¹Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Etwaige Ansprüche auf Kostenersatz nach Art. 34 beziehungsweise Art. 34a BaySchFG bleiben hiervon unberührt.

6.3.7 Höhe der Förderung für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. c

¹Die Förderung erfolgt im Regelfall in Höhe von bis zu 1 500 € pro förderfähigem Betreuungsplatz. ²Der Fördersatz beträgt höchstens 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ³Der Eigenanteil der Kommune beziehungsweise des Trägers muss mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. ⁴Nur für Projekte gemäß Nr. 6.3.2 und Nr. 6.3.3, denen bereits ein Förderhöchstbetrag für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a in Höhe von 4 500 € pro Platz bewilligt wurde, die unter Berücksichtigung der Nr. 6.3.2 Satz 2 und Nr. 6.3.3 Satz 2 und 3 aber von einem Förderhöchstbetrag in Höhe von bis zu 6 000 € pro Platz profitiert hätten, erfolgt für seit dem 12. Oktober 2021 zusätzlich geschaffene Plätze eine Förderung für Ausstattungsinvestitionen von bis zu 3 000 €. ⁵Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. ⁶Etwaige Ansprüche auf Kostenersatz nach Art. 34 beziehungsweise Art. 34a BaySchFG bleiben hiervon unberührt.

6.3.8 Mindestfördersumme

Die Mindestfördersumme beträgt 5 000 € pro Förderantrag.

6.4 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen können nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn diese bereits nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund, insbesondere der Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2020–21 oder mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden. ²Die Mittel

dürfen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.

³Eine Förderung entfällt auch, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme anderweitige Mittel des Freistaates Bayern nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. ⁴Dies gilt außer in den Fällen der Nr. 6.3.5 nicht für die Förderung nach Art. 10 BayFAG, für Leistungen nach Art. 32 Abs. 1 Satz 6, Abs. 3, Art. 34, 34a und 50 Abs. 4 BaySchFG, für nicht schulische Einrichtungen für die Förderung nach den Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige (ohne Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nach dem Sonderschulgesetz und nach der BayFHolz. ⁵Verschiedene Förderprogramme können im Übrigen bezogen auf eine Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, wenn eine sachliche Differenzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben getroffen werden kann.

⁶Die budgetierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen. ⁷Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34 beziehungsweise Art. 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Ansprüche auf Kostenersatz gemäß Art. 34 beziehungsweise Art. 34a BaySchFG.

7. Antragstellung und Bewilligung

7.1 Verwaltungsvorschriften, Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, sowie gegebenenfalls für den Widerruf beziehungsweise die Rücknahme des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a BayVwVfG. ²Die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich aus der Anlage 2 zu den VV zu Art. 44 BayHO. ³Im Zuwendungsbescheid ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen ANBest-P, die dem Bescheid als Anlage beigelegt werden, hinzuweisen.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Regierungen.

7.3 Antrag

¹Für die Förderungen nach dieser Richtlinie ist jeweils ein gesonderter Antrag nach dem Muster der Anlage 1 erforderlich. ²Zuwendungsempfänger haben die Anträge an die örtlich zuständigen Regierungen zu richten.

7.3.1 Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a und b

Zum Antrag nach dem Muster der Anlage 1 müssen darüber hinaus folgende Angaben mit Einreichung des Förderantrages erfolgen:

- Differenzierte Angabe der Anzahl der Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die neu geschaffen werden und die erhalten bleiben;
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme);
- Darlegung, dass die Maßnahme nicht bereits über andere Förderprogramme des Bundes oder nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund gefördert wird;

- bei einer vorausgegangenen Förderung einer investiven Begleitmaßnahme nach Nr. 3.2.1 der Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2020–21 die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme;
- im Fall der Nr. 3 Satz 5 die Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt;
- im Fall der Nr. 3 Satz 3 eine substantiierte Erklärung, dass erhaltene Plätze ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden oder der Ersatzneubau im Vergleich zur Generalsanierung nicht unwirtschaftlicher ist;
- bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen;
- Bestätigung, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung des Landes gewährt wurden und den Förderzeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2029 betreffen.

7.3.2 Förderung für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. c

¹Zum Antrag nach dem Muster der Anlage 1 müssen darüber hinaus folgende Angaben mit Einreichung des Förderantrages erfolgen:

- Differenzierte Angabe der Anzahl der Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die neu geschaffen werden und die erhalten bleiben;
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung);
- Darlegung, dass die Maßnahme nicht bereits über andere Förderprogramme des Bundes oder nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund gefördert wird;
- Bestätigung, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung des Landes gewährt wurden und den Förderzeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2029 betreffen.

²Sollte neben Förderung für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. c auch die Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a oder b beantragt werden, ist es ausreichend, wenn nur die Angaben zu Satz 1 Spiegelstrich 2 erfolgen.

7.4 Antragsfrist

¹Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. ²Die Bewilligung der Anträge auf Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. ³Bewilligungen sind bis spätestens 31. Dezember 2028 auszusprechen. ⁴Sollten dem Land nach dem 31. Dezember 2028 weitere Mittel im Rahmen der Umverteilung gemäß § 5 Absatz 3 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vom Bund zur Verfügung gestellt werden, sind Bewilligungen bis spätestens 30. Juni 2029 auszusprechen.

7.5 Abruf der Mittel

¹Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die zuständige Bewilligungsbehörde. ²Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht früher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. ³Andernfalls sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. ⁴Zinsen fallen auch an, wenn die Mittel endgültig nicht verwendet werden und daher zurückzuzahlen sind. ⁵Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 % jährlich. ⁶Die Auszahlung von Teilbeträgen der gewährten Fördergelder kann grundsätzlich entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt mittels Muster der Anlage 2 beantragt werden; der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Ausgabemittel. ⁷Die ausgezahlten Beträge müssen unverzüglich zur Begleichung von vorliegenden Rechnungen verwendet werden.

7.6 Nachweis der Verwendung

7.6.1 Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a und b

¹Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung mittels Muster der Anlage 3 zu verlangen. ²Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. ³Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 7.1 ANBest-P der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

7.6.2 Förderung für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. c

¹Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger eine Verwendungsbestätigung mittels Muster 1 zu den VV zu Art. 44 BayHO zu verlangen. ²Die Verwendungsbestätigung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. ³Der Verwendungsbestätigung ist eine Einzelaufstellung der Einnahmen und Ausgaben beizufügen. ⁴Verwendungsbestätigungen sind gemäß Nr. 7.1 ANBest-P der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

7.7 Mitteilungspflichten

Die Bewilligungsbehörden führen fortlaufend eine Übersichtliste der ausgesprochenen Förderungen nach einem zur Verfügung gestellten Muster, die auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.

8. Haushaltsvorbehalt

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

9. Prüfungsrecht

¹Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem Landesrechnungshof gemäß § 93 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt. ²Gemäß Art. 93 Abs. 3 BayHO kann der Oberste Rechnungshof durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben vom Bundesrechnungshof übernehmen. ³Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist zudem gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. ⁴Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

10. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten.

²Die jeweils zuständige Regierung ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde erfüllt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 7. September 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2029 außer Kraft.

Christian Schoppik Stefan Graf

Ministerialdirektor Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2: Auszahlungsantrag

Anlage 3: Verwendungsnachweis